

Herrn Bundesrat Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Einreichung per Mail an Marcia.Haldemann@bak.admin.ch.

Bern, 15. März 2019

Stellungnahme Alliance Patrimoine

Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung VISOS Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der VISOS Stellung nehmen zu dürfen.

Alliance Patrimoine setzt sich für den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes in der Schweiz ein. Sie ist ein Zusammenschluss von vier Organisationen: Archäologie Schweiz AS, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK, Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE sowie Schweizer Heimatschutz SHS.

Grundsätzliche Überlegungen

Wir begrüßen die Totalrevision der VISOS. Die Rechtsprechung hat sich seit dem Bundesgerichtentscheid Rüti vom 1. April 2009 stark entwickelt. Die Verordnungsrevision bringt Klarstellung und Transparenz. Die Verordnung ist deshalb möglichst rasch in Kraft zu setzen.

Die Verordnungen zu den anderen beiden Bundesinventaren gemäss NHG Art. 5, dem IVS und dem BLN, sind in den vergangenen Jahren bereits revidiert worden. Es ist sinnvoll, die VISOS nun mit den Schwesterverordnungen zu harmonisieren und die wesentlichen Grundsätze der Aufnahmemethode auf Ebene der Verordnung zu verankern. Dies schafft Rechtssicherheit und erhöht die Legitimität der drei Bundesinventare.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 4: Wir begrüßen die Anpassungen von Art. 4 in Abs. 1, wonach die Kantone bzw. ihre Fachstellen bei der Überprüfung und Bereinigung des ISOS sowie bei geringfügigen Änderungen im Sinne von Art. 3 einzubeziehen sind. Wir erachten es als sinnvoll, dass in Abs. 2 die Kantone ermächtigt werden, weitere Kreise einzubeziehen.

Artikel 5: Der neue Art. 5 begrüßen wir explizit, er bringt sehr willkommene Klärungen. In Abs. 1 wird festgehalten, dass das ISOS sich auf Ortsbilder bezieht, wobei in Abs. 2 eine Definition von Ortsbild und in Abs. 3 von Ortsbildteilen folgt. So werden für Ortsbilder wie auch Ortsbildteile Freiflächen und Zwischenräume, die das Ortsbild wesentlich prägen können, ausdrücklich miteingefasst.

Artikel 8: Art. 8 liefert Kriterien für die Bewertung der Ortsbilder, also der Objekte des ISOS. Wichtig sind dabei die Grundsätze der vergleichenden Bewertung im Vergleich zu anderen Ortsbildern derselben Kategorie (Abs. 1), der Gleichbehandlung der Objekte innerhalb ihrer jeweiligen Kategorie (Abs. 2) und der massgeblichen Kriterien (Abs. 3), nämlich ihrer topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten (Abs. 3 lit. a-c). Wir begrüßen, dass in Abs. 4 (lit. a-c) weitere Kriterien aufgeführt werden, die ergänzend berücksichtigt werden können, nämlich der archäologische, geschichtliche und volkskundliche Wert.

Artikel 9: Art. 9 enthält wichtige Bestimmungen über die Schutzkriterien und Erhaltungsziele. Diese werden in Art. 9 Abs. 4 lit. a-c in die schon bisher geltenden Kategorien A/B/C gegliedert. Wir würden es begrüßen, wenn in der VISOS präzisiert wird, was mit «Erhalten der Substanz» (A), «Erhalten der Struktur» und «Erhalten des Charakters» (C) gemeint ist. Angesichts des Mangels an Qualität der bebauten Umwelt, dürften die Erhaltungsziele heute zu schwach sein und nicht den gesetzlichen Zielen, wie sie das RPG 1 vorgibt, entsprechen. Dessen Hauptanliegen besteht in der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen. Die Präzisierung könnte wie folgt lauten: (A) *ungeschmälerte Erhaltung aller Substanz, Erhalten von Massstab, Materialität und Siedlungsstruktur; Erhaltung von Stimmung, Freiräumen und Charakter*. Durch die Präzisierung erhoffen wir uns insbesondere auch eine bessere Abgrenzung zwischen den einzelnen Erhaltungszielen, die in der Praxis nicht ohne weiteres einsichtig scheint – und damit mehr Durchschlagskraft fürs ISOS.

Artikel 5 bis 9: Der Inhalt der VISOS wird umfangreich ergänzt, die bisherige Praxis damit kodifiziert und in verständlicher Form zugänglich gemacht. Die Aufnahme der Legaldefinitionen der Schutzobjekte in der VISOS gewährleistet also eine schweizweit einheitliche Anwendung derselben Methodik. Damit werden Objektivität und Wissenschaftlichkeit des ISOS erhöht.

Artikel 10: Wir begrüßen die Bestimmungen zur Berücksichtigung des ISOS bei der Erfüllung von Bundesaufgaben, besonders auch die Regelung in Abs. 3, wonach bei an sich zulässigen minimalen Eingriffen, die gemäss Abs. 1 zulässig sind, sobald ein überwiegendes Interesse an ihrer ungeschmälerten Erhaltung entgegensteht, mehrere aufeinanderfolgende oder zusammenhängende Eingriffe, selbst wenn sie je für sich allein zulässig wären, in ihrer kumulierten Wirkung auf das Schutzobjekt zu beurteilen sind.

Artikel 12: Art. 12 ergänzt Art. 10 betreffend die kantonalen Planungen. Die Bedeutung des ISOS wird auf Ebene der Kantone (und Gemeinden) in Zusammenhang mit der Verdichtung und zunehmenden Verlagerung der Bautätigkeit in bereits überbaute Gebiete zunehmen. Der Ortsbildschutz ist unter Druck. Gefordert sind hier die Kantone und Gemeinden im Rahmen der kantonalen und kommunalen Richt- und Nutzungsplanung einerseits, andererseits aber auch bei konkreten Bauvorhaben. Der Regelung in Art. 12 wird daher besondere Bedeutung zukommen. Der Entwurf setzt hier die Vorgaben der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts um, in Abs. 1 und vor allem für die kantonalen Richtpläne und in Abs. 2 für die Nutzungspläne. Wir würden eine präzisierende Bestimmung begrüßen, wonach bei der Auslegung kantonalen Richt- oder kommunaler Nutzungspläne das ISOS heranzuziehen ist, um die Zulässigkeit von Bauvorhaben zu prüfen.

Artikel 10 und 12: Mit diesen beiden Bestimmungen wird der Charakter des ISOS als Fachinventar, das bei Planungen als Entscheidungsgrundlage dient, bestätigt. Das ist zu begrüßen: Die Planungssicherheit und Transparenz für Vorhaben und Investitionen in schützenswerten Ortsbildern

wird aus formeller Sicht erhöht: die Festsetzung der bestehenden Grundlagen, Kriterien und Beurteilungsmethodik auf Verordnungsstufe verbessert die Anwendungssicherheit für Gemeinden sowie Planer und erhöht die Rechtssicherheit der Eigentümer.

Artikel 11: Der Artikel betreffend die Behebung von bereits entstandenen Beeinträchtigungen von ISOS-Objekten dürfte angesichts der grossen Zahl von «Bausünden» in oder im Umfeld von geschützten Ortsbildern an Bedeutung gewinnen. Die Regelung in Art. 11 ist sehr knappgehalten. Wir würden eine detailliertere Regelung, welche Behörde unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren allenfalls was vorzukehren hat, begrüssen.

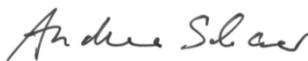
Ergänzungen

Eine hohe Baukultur ist von grosser Bedeutung für die Gesellschaft. Das ISOS bietet eine gesamtschweizerische Grundlage zur Verbesserung der Baukultur. Es deckt allerdings nur einen Fünftel der Schweizer Ortsbilder ab. Das ISOS sollte idealerweise auch Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung umfassen – die VISOS wäre entsprechend zu ergänzen. So könnten weitere Ortsbilder der Schweiz von den Erkenntnissen des Fachinventars profitieren. Der Schutzzumfang und die Eingriffsmöglichkeiten müssten dabei selbstverständlich angepasst werden.

Das ISOS ist für Grossstädte besonders wichtig, namentlich auch für deren Ränder. Während in Innenstädten meist sorgfältig mit dem Bestand umgegangen wird, finden in den Agglomerationen und an Stadträndern Entwicklungen tiefster Qualität statt: Hier fehlt eine qualitätssichernde Grundlage wie das ISOS. Es ist deshalb explizit auf die Agglomerationen auszuweiten, und darf nicht an der Gemeindegrenze aufhören. Die VISOS ist entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

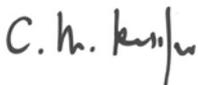
Freundliche Grüsse
Alliance Patrimoine



Andrea Schaefer
Delegierte Archäologie Schweiz



Nicole Bauermeister
Direktorin GSK



Cordula M. Kessler
Geschäftsführerin NIKE



Adrian Schmid
Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz